

Bundesgesetzblatt ¹³³³

Teil I

Z1997A

1967	Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1967	Nr. 75
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 67	Gesetz über die ertragsteuerlichen und vermögensteuerlichen Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 und zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Drittes Steueränderungsgesetz 1967) Bundesgesetzbl. III 611-1, 611-4, 610-6-5	1334
22. 12. 67	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) Bundesgesetzbl. III 7845-1	1337
22. 12. 67	Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft) Bundesgesetzbl. III 912-2, 612-14-6	1339
22. 12. 67	Zehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Zehntes Rentenanpassungsgesetz — 10. RAG) Bundesgesetzbl. III 800-7	1343
22. 12. 67	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien Bundesgesetzbl. III 2162-1	1347
22. 12. 67	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt Bundesgesetzbl. III 53-2	1348
22. 12. 67	Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes Bundesgesetzbl. III 450-2	1349
22. 12. 67	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films Bundesgesetzbl. III 822-4-2	1352
22. 12. 67	Gesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten Bundesgesetzbl. III 52-2	1360
22. 12. 67	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner Bundesgesetzbl. III 52-2	1361
5. 12. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961) Bundesgesetzbl. III 52-2	1362

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 54	1363
----------------------------------	------

Gesetz
über die ertragsteuerlichen und vermögensteuerlichen Auswirkungen
des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967
und zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Drittes Steueränderungsgesetz 1967)

Vom 22. Dezember 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

„wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

2. In § 7b Abs. 7 Satz 1 werden hinter den Worten „die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2“ die Worte „und des Absatzes 2 Satz 3“ eingefügt.

3. § 7e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „nach § 4 Abs. 1 oder“ gestrichen; der Wortlaut hinter dem Buchstaben d erhält die folgende Fassung:

„dienen und nach dem 31. Dezember 1951 hergestellt worden sind, neben den nach § 7 Abs. 4 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung und in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten abschreiben.“

- bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Gebäudes maßgebenden Hundertsatz.“

- cc) In Satz 3 werden die Worte „ , aber vor dem 1. Januar 1967“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ die Worte „nach § 4 Abs. 1“ eingefügt.

- c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Bei nach dem 31. Dezember 1966 hergestellten Gebäuden können die Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gebäude vom Steuerpflichtigen vor Ablauf des zehnten Kalenderjahres seit der erstmaligen Aufnahme einer gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind. Für Gebäude, die vom Steuerpflichtigen nach Ablauf des 20. Kalenderjahres seit der erstmaligen Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, frühestens jedoch seit dem 1. Januar 1950, hergestellt werden, sind Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zulässig.“

4. Hinter § 9a wird der folgende Unterabschnitt 4a eingefügt:

„4a. Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug

§ 9b

(1) Der Vorsteuerbetrag nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt. Der Teil des Vorsteuerbetrags, der nicht abgezogen werden kann, braucht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung der Vorsteuerbetrag entfällt, nicht zugerechnet zu werden,

1. wenn er 25 vom Hundert des Vorsteuerbetrags und 500 Deutsche Mark nicht übersteigt, oder
2. wenn die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze nicht mehr als drei vom Hundert des Gesamtumsatzes betragen.

(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 7 und Abs. 8 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen, die Minderbeträge

als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln; die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben unberührt.

(3) Die Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes gehört zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Selbstverbrauch sie entfällt."

5. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1952 bis 1966" gestrichen.

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Steuerbegünstigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur für den Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt hat, und für die folgenden sieben Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf von 20 Veranlagungszeiträumen seit der erstmaligen Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, frühestens jedoch seit dem 1. Januar 1950, ist die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zulässig."

6. § 12 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch."

7. In § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe m wird im ersten Satz nach Doppelbuchstabe bb die Jahreszahl „1968" durch die Jahreszahl „1969" ersetzt.

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Die Vorschrift des § 7 b Abs. 7 Satz 1 letzter Halbsatz ist erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 enden."

b) Hinter Absatz 11 wird der folgende Absatz 11 a eingefügt:

„(11a) Die Vorschrift des § 12 Ziff. 3 ist hinsichtlich der Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch erstmals auf einen Eigenverbrauch anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1967 getätigt wird."

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch;"

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 12 Ziff. 2 ist hinsichtlich der Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch erstmals auf einen Eigenverbrauch anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1967 getätigt wird."

Artikel 3

Bemessung des Teilwerts für das Vorratsvermögen beim Übergang zur Mehrwertsteuer

Bei der Bemessung des Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, § 10 des Bewertungsgesetzes) für Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens auf einen Stichtag nach dem 15. November 1967 und vor dem 1. Januar 1968 ist der für diese Wirtschaftsgüter nach § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) entstehende abziehbare Vorsteuerbetrag wert erhöhend zu berücksichtigen.

Artikel 4

Änderung des Berlinhilfegesetzes

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vom 14. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 5 Buchstabe a" durch die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 6 Buchstabe a" ersetzt.

2. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 600 Deutsche Mark nicht übersteigen" durch die Worte „deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), 800 Deutsche Mark nicht übersteigen" ersetzt.

3. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor der bisherigen Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. hinsichtlich der Worte in Absatz 2 Satz 3 „vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), 800 Deutsche Mark"

erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1967 angeschafft oder hergestellt werden,“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

4. § 28 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes), des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes), der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34a des Einkommensteuergesetzes) und der steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen (§ 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes) bleiben außer Betracht.“

5. In § 31 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 letzter Satz ist erstmals für Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. März 1967 beginnen.“

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft
(Weinwirtschaftsgesetz)**

Vom 22. Dezember 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 655), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Meldungen von Faß- und Tankraum

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung der Kellerwirtschaft und von Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vorzuschreiben, daß Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, einschließlich der Betriebe von Winzergenossenschaften, ihren Faß- und Tankraum für Traubenmost und Wein zu melden haben, sowie die näheren Vorschriften über das Meldeverfahren zu erlassen.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verwendung von Einzelangaben

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben

1. in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Anbauregelung nach den §§ 1 und 2 und

2. in Meldungen, die nach § 4 zu erstatten sind, für die dort genannten Zwecke an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden und den Stabilisierungsfonds für Wein

weiterzuleiten.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „43“ wird durch die Zahl „44“ ersetzt.

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. 6 Vertreter des Weinhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels,“.

- c) Folgende neue Nummer 11 wird eingefügt:

„11. 1 Vertreter der Traubensaffthersteller,“.

- d) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 12 und 13.

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Abgabe für den Stabilisierungsfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Stabilisierungsfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten

1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je Ar der Weinbergsfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und
2. von Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaishe, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen, eine Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter erstmals in den Handel gebrachten Mostes oder Weines inländischen Ursprungs, je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter Trauben oder Traubenmaishe inländischen Ursprungs; dies gilt nicht für Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse, sofern sie die genannten Erzeugnisse ausschließlich von ihren Mitgliedern kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1. Sie können bestimmen, falls die Gemeinden beauftragt werden, daß für die Erhebung, Festsetzung und Bei-

treibung der Abgabe bis zu zwei vom Hundert des Aufkommens von den Gemeinden einbehalten werden dürfen.

(3) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Stabilisierungsfonds. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie die Art und die Überwachung ihrer Entrichtung zu erlassen.

(4) Der Stabilisierungsfonds kann, soweit dies zur Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist, von den Abgabepflichtigen Auskünfte verlangen. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.

(5) Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

(6) Der Stabilisierungsfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers."

7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. entgegen einer nach § 4 ergangenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimm-

ten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, eine Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

c) Folgende neue Nummer 6 wird angefügt:

„6. entgegen § 16 Abs. 5 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt.“

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Verwaltungsbehörde“ werden die Worte „oder des Stabilisierungsfonds“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Der Bundesminister wird ermächtigt, das Weinwirtschaftsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzugeben. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft)

Vom 22. Dezember 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verbilligung

(1) Für versteuertes Gasöl wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom 1. Mai 1968 an eine Verbilligung gewährt, wenn es in Betrieben der Landwirtschaft zum Betrieb von

1. Ackerschleppern,
2. standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen und Motoren oder
3. Sonderfahrzeugen

bei der Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung verwendet wird.

(2) Gasöl im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle, die der Zusätzlichen Vorschrift Nummer 1 Buchstabe G zu Kapitel 27 des Deutschen Zolltarifs 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) entsprechen.

(3) Als Arbeitsmaschinen oder Sonderfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 gelten Maschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich in Betrieben der Landwirtschaft verwendet werden und nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen für die Verwendung in diesen Betrieben geeignet und bestimmt sind.

§ 2

Abgrenzung der Betriebe

(1) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen und

- a) aus denen natürliche Personen Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes erzielen oder
- b) deren Inhaber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,

sowie Teichwirtschaften;

2. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, die für die in Nummer 1 bezeichneten Betriebe Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung ausführen;
3. Schöpfwerke zur Be- und Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

(2) Als Betriebe der Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Betriebe, die neben landwirtschaftlicher Tätigkeit Milchtransporte im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 ausführen und aus der Durchführung der Milchtransporte einen Jahresertrag von nicht mehr als 7 200 Deutsche Mark erzielen.

(3) Als Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung gelten auch

1. die Beförderung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern durch den Betrieb,
2. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen Betrieben der Landwirtschaft, Milchsammelstellen und Molkereien durch einen Betrieb der Landwirtschaft oder eine Schleppergenossenschaft oder -gemeinschaft im Auftrage von Milcherzeugern,

3. die in Betrieben der Landwirtschaft übliche Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe der Landwirtschaft im Rahmen der Nachbarschaftshilfe,
4. die Durchführung von Meliorationen auf Flächen, die zu einem bereits vorhandenen Betrieb der Landwirtschaft gehören,
5. die Unterhaltung von Wirtschaftswegen, deren Eigentümer Inhaber eines Betriebes der Landwirtschaft ist.

(4) Wasser- und Bodenverbände sowie Teilnähmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 753), sind keine Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

§ 3

Höhe der Verbilligung

Die Verbilligung beträgt 32,15 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

§ 4

Antrag auf Anerkennung der Verbilligungsberechtigung

(1) Die Verbilligung wird nur gewährt, wenn ihre Berechtigung anerkannt worden ist. Der Inhaber eines Betriebes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 (Begünstigter) hat die Anerkennung spätestens mit dem ersten Antrag auf Gewährung der Verbilligung zu beantragen.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist die nach Landesrecht zuständige Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat der Begünstigte seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und führt er im Bundesgebiet Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 aus, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der von dem Antragsteller erstmals benutzte Grenzübergang befindet.

§ 5

Anerkennung

(1) Die Verbilligungsberechtigung nach den §§ 1 und 2 wird durch schriftlichen Bescheid anerkannt. Der Begünstigte ist darauf hinzuweisen, daß er

1. den Bezugsnachweis (§ 7) zu führen hat;
2. für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ein Verwendungsbuch (§ 8) zu führen hat;
3. für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 den Verbrauch im einzelnen buchmäßig nachzuweisen hat;
4. eine zu Unrecht gewährte Verbilligung auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzahlen hat.

(2) Die Verbilligungsberechtigung kann nicht für die Zeit vor der Antragstellung anerkannt werden.

(3) Der Begünstigte hat der zuständigen Behörde den Wegfall der Voraussetzungen für die Verbilligungsberechtigung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist.

§ 7

Bezugsnachweis

Der Begünstigte hat sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das insgesamt bezogene Gasöl ausstellen zu lassen, welche die Anschriften des Empfängers und des Lieferers, das Datum der Lieferung, die gelieferte Gasölmenge und den zu zahlenden Betrag enthalten, und diese Unterlagen drei Jahre lang geordnet aufzubewahren.

§ 8

Verwendungsbuch und buchmäßiger Nachweis

(1) Bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 hat der Begünstigte ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibeböhltern zu führen, in dem die Raummenge des beim Betrieb der Schlepper, Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge verbrauchten Gasöls anzuschreiben ist. Die Haupt- und Durchschreibeböhltern sind bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Verbilligung im Verwendungsbuch zu belassen.

(2) Das Verwendungsbuch ist am Schluß des Kalenderjahres abzuschließen. Begünstigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben, haben das Verwendungsbuch nach Beendigung ihrer Arbeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, spätestens am Schluß des Kalenderjahres, abzuschließen.

(3) Bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 hat der Begünstigte über den Gasölverbrauch im einzelnen Buch zu führen (buchmäßiger Nachweis).

§ 9

Antrag auf Verbilligung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Verbilligung für das folgende Kalenderjahr ist in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar bei der nach § 4 Abs. 2 zuständigen Behörde zu stellen. Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist kann Nachsicht gewährt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Quittungen oder Lieferbescheinigungen (§ 7) über das im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt bezogene Gasöl;

2. das Verwendungsbuch oder der buchmäßige Nachweis, soweit der Antragsteller zu deren Führung verpflichtet ist (§ 8).

(3) Die zuständige Behörde setzt die jährliche Verbilligungsmenge nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im vorangegangenen Kalenderjahr fest. Zu hoch oder zu niedrig festgesetzte Verbilligungsmengen sind bei der Festsetzung für das folgende Kalenderjahr auszugleichen. Wird die Verbilligung für eine Menge beantragt, die größer ist als die verbilligte Menge des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist der darüber hinausgehende Bedarf glaubhaft zu machen.

(4) Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein ordnungsgemäßer Nachweis (§§ 7 und 8) nicht geführt ist.

§ 10

Gewährung der Verbilligung

Der Begünstigte erhält für jedes Kalenderjahr über die Verbilligungsansprüche für die nach § 9 Abs. 3 festgesetzte Menge einen Bescheid. Auf der Grundlage dieses Bescheides ist der Verbilligungsbetrag in drei gleichen Teilbeträgen in den Monaten Februar, Juni und Oktober zu zahlen.

§ 11

Rückzahlung der Verbilligung

(1) Entfällt eine Voraussetzung für die Verbilligungsberechtigung, so sind die bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung verwendeten Gasölmengen nachzuweisen; die Festsetzung der Verbilligungsmenge ist entsprechend zu berichtigen. Zuviel gezahlte Verbilligungsbeträge, zuzüglich Zinsen vom Tage der Gewährung an, sind zurückzuzahlen.

(2) Zu Unrecht gewährte Verbilligungsbeträge sind auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 12

Prüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist berechtigt, im Betriebe des Begünstigten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Gewährung der Verbilligung vorliegen oder vorgelegen haben. Der Begünstigte hat Auskunft zu erteilen und Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Das Prüfungsrecht nach Absatz 1 steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

(3) Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten dürfen Grundstücke, Betriebsräume und Wohnräume des Begünstigten betreten und besichtigen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 13

Vordrucke

Für den Antrag auf Anerkennung der Verbilligungsberechtigung (§ 4), für das Verwendungsbuch (§ 8 Abs. 1) und für den Antrag auf Verbilligung (§ 9) sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Bezieht der Antragsteller diese Vordrucke von der zuständigen Behörde, so hat er die Ausgaben dafür zu erstatten.

§ 14

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren und über die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten in Zweifelsfällen zu erlassen.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird die Verbilligungsmenge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1968 auf zwei Drittel des für das Kalenderjahr 1967 nachgewiesenen begünstigten Verbrauchs festgesetzt. Für die Kalenderjahre 1969 und 1970 werden die Verbilligungsmengen nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch im Kalenderjahr 1967 festgesetzt.

(2) Abweichend von § 10 werden für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1968 die Verbilligungsbeträge in zwei gleichen Teilbeträgen in den Monaten Mai und September 1968 gezahlt.

§ 16

Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes 1955

Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen;
2. Absatz 2 wird gestrichen;
3. Absatz 3 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
„1. im Falle des Absatzes 1 Ziffer 3: 22,75 DM,“;
4. In Absatz 4 werden in Satz 1 Nr. 1 die Worte „und der Ausnahmen im Sinne des Absatzes 2“ gestrichen.

§ 17

Aufhebung der

Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft

(1) Die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 am 30. Juni 1968 außer Kraft. Soweit zu diesem Zeitpunkt Ansprüche auf Gasölbetriebsbeihilfe noch nicht erfüllt sind, ist auf ihre Abwicklung das bisher geltende Recht weiter anzuwenden.

(2) § 1 Abs. 1 der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft tritt am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

§ 18

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Zehntes Gesetz
über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
sowie über die Anpassung der Geldleistungen
aus der gesetzlichen Unfallversicherung
(Zehntes Renten Anpassungsgesetz — 10. RAG)

Vom 22. Dezember 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Anpassung der Renten
aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1967 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1966 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1968 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Jahre 1967 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1967 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5

allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,9832 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1967 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versicherten- renten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	1 050,00	630,00
49	1 029,00	617,40
48	1 008,00	604,80
47	987,00	592,20
46	966,00	579,60
45	945,00	567,00
44	924,00	554,40
43	903,00	541,80
42	882,00	529,20
41	861,00	516,60
40 und weniger	840,00	504,00

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650,00 Deutsche Mark der Betrag von 14 280,00 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 340,40 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 935,30 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281,00 Deutsche Mark der Betrag von 8 490,00 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,081 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,0625 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1967 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,
- b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 angepaßt werden würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1968 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, vermindert um die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Neunten Rentenangepassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Januar 1968 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Januar 1968 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1967 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1968 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten — ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag — sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

(1) Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt

des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würden.

(2) Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei einer den § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar berücksichtigenden Anwendung der §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes auf die nach den Grundsätzen des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) errechnete Vergleichsleistung ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

Zweiter Abschnitt

Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1965 und 1966 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1965 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1968 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Neunten Renten Anpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung

vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen der §§ 573, 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,072 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Soweit die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, werden sie in der Weise angepaßt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1966 maßgeblichen Betrages berechnet werden.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 12

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht überschreiten, der als Summe beider Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen

die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 13

(1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz,

den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1968 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens un-

berücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 14

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1968 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1968 zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
über Bergmannsprämien**

Vom 22. Dezember 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Das Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 984) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Bergmannsprämie

Die Bergmannsprämie beträgt 2,50 Deutsche Mark und wird für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht gewährt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt erstmals für eine Bergmannsprämie, die für eine nach dem 31. März 1967 verfahrenre volle Schicht gewährt wird.“

Artikel 2

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt
Vom 22. Dezember 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 25 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205) wird gestrichen und durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Bundesregierung legt dem Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode, erstmals zum 1. Juli 1971, einen Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die gesamte Jugendhilfe vermitteln; der Bericht soll erstmals zum 1. Juli 1979 erstattet werden. Die Berichte sollen auch Ergebnisse und Mängel darstellen und Verbesserungsvorschläge enthalten.

(3) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission,

der bis zu sieben fachkundige Persönlichkeiten angehören, und fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.

(4) Der Bundesregierung sind von den Trägern der Jugendhilfe die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Auskunftserteilung nach Absatz 4 zu regeln.“

Artikel 2

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister für Familie und Jugend
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Vom 22. Dezember 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat der Arbeitgeber Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen

1. während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der Arbeitnehmer vor der Einberufung das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. während einer Wehrübung vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn der Arbeitnehmer vor der Einberufung insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst geleistet hat.

Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen der Nummer 1 oder Nummer 2 während des Wehrdienstes erfüllt, von diesem Zeitpunkt ab. Zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Grundwehrdienstes“ die Worte „von mehr als sechs Monaten“ eingefügt.

3. In § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber nach diesem Gesetz das Arbeitsentgelt während des Wehrdienstes weiterzuzahlen hat.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung gilt als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifordnungen und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Auf Bewährungszeiten, die für die Einstufung in eine höhere Lohn- oder Ver-

gütungsgruppe vereinbart sind, wird die Zeit des Grundwehrdienstes nicht angerechnet. Während der Zeit, um die sich die Einstufung in eine höhere Lohn- oder Vergütungsgruppe hierdurch verzögert, erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zum Arbeitsentgelt eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ihm bei der Einstufung in die höhere Lohn- oder Vergütungsgruppe zustehen würde.“

5. In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Vorschriften für Beamte und Richter

(1) Wird ein Beamter zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ist er für die Dauer des Wehrdienstes ohne Dienstbezüge oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 mit Dienstbezügen beurlaubt.

(2) Dem Beamten hat der Dienstherr Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen

1. während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der Beamte vor der Einberufung das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. während einer Wehrübung vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn der Beamte vor der Einberufung insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst geleistet hat.

Das gleiche gilt, wenn der Beamte die Voraussetzungen der Nummer 1 oder Nummer 2 erst während des Wehrdienstes erfüllt, von diesem Zeitpunkt ab. Zu den Bezügen gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

(3) Der Beamte hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten vorzulegen.

(4) Dienstverhältnisse auf Zeit werden durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert.

(5) Der Beamte darf aus Anlaß der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht entlassen werden.

(6) Dem Beamten dürfen aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, keine dienstlichen Nachteile entstehen.

(7) Vorbereitungsdienst und Probezeiten werden um die Zeit des Grundwehrdienstes verlängert. Der Vorbereitungsdienst wird um die Zeit der Wehrübungen verlängert, die sechs Wochen im Kalenderjahr überschreitet. Die Verzögerungen, die sich daraus für den Beginn des Besoldungsdienstalters ergeben, sind auszugleichen. Nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn darf die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinaus geschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten des Wehrdienstes zur Anstellung herangestanden hätte. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt. Die Sätze 4 und 5 gelten für Beförderungen sinngemäß, sofern die dienstlichen Leistungen des Beamten eine Beförderung während der Probezeit rechtfertigen.

(8) § 4 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 gilt für Beamte entsprechend.

(9) Die Einstellung als Beamter darf wegen der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verzögert werden. Wird ein Soldat während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung eingestellt, so sind die Absätze 1 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(10) Die Absätze 1 bis 6, Absatz 7 Satz 1 bis 3 und die Absätze 8 und 9 gelten für Richter entsprechend. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen mit dem Zeitpunkt, in dem der Richter ohne Ableisten des Wehrdienstes zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte."

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Freiwillige Wehrübungen

Für Wehrübungen auf Grund freiwilliger Verpflichtung (§ 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes), die in einem Kalenderjahr zusammen nicht länger als sechs Wochen dauern, gelten die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 5 sowie die §§ 5 bis 9 entsprechend."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 und 3" durch die Worte „§ 6 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „§ 9 Abs. 6" die Worte „und Abs. 10" eingefügt.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Bewirbt sich ein Soldat oder entlassener Soldat bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so gelten Absatz 2 und § 9 Abs. 7 Satz 4 und 5 entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für einen Arbeitnehmer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeits-

verhältnis anstelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird."

9. In § 11 a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Wird ein Beamter oder Richter zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen, so ist er während des Wehrdienstes mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Neben den Dienstbezügen oder dem Unterhaltszuschuß werden Zulagen weitergezahlt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit Ausnahme von § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 1, 2 und 7 entsprechend."

10. Nach § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

„§ 11 b

Anrechnung des Wehrdienstes
im späteren Berufsleben

(1) Die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Lehrabschlußprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.

(2) Beginnt ein entlassener Soldat im Anschluß an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) oder wird diese durch den Grundwehrdienst oder durch Wehrübungen unterbrochen, so gelten für Beamte § 9 Abs. 7 Satz 4 und 5 und § 11 Abs. 2, für Richter § 9 Abs. 10 Satz 2 und § 11 Abs. 2 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird.

(3) Für einen Arbeitnehmer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis anstelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird und dessen Anstellung durch Heranziehung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen verzögert wird, gelten § 9 Abs. 7 Satz 4 und 5 und § 11 Abs. 2 entsprechend."

11. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Arbeitnehmer auf Grund der Wehrpflicht von der Erfassungsbehörde oder einer Wehrrersatzbehörde aufgefordert, sich persönlich zu melden oder vorzustellen, so hat der Arbeitgeber für die ausfallende Arbeitszeit das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen."

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und der verlängerte" gestrichen. Nach dem Wort „verkürzte" wird das Komma gestrichen und dafür das Wort „und" eingefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.“

13. In § 16 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Für den verlängerten Grundwehrdienst, der nach § 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1017) und nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 29) geleistet wurde, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Grundwehrdienst.

(5) Für Wehrübungen von drei Monaten, die freiwillig im Anschluß an den vollen oder verkürzten Grundwehrdienst nach § 3 Abs. 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes

über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1017) geleistet wurden, gelten die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 5 sowie die §§ 5 bis 9 und § 11 b entsprechend.“

Artikel 2

Neufassung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797), in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

Vom 22. Dezember 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Filmförderungsanstalt

(1) Zur wirtschaftlichen Förderung des deutschen Films wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Filmförderungsanstalt“ (Anstalt) errichtet.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe,

1. die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern; die dafür vom Deutschen Bundestag jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Bereich des Films sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden;
2. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;
3. die Bundesregierung bei der Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) im Sinne gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen zu beraten;
4. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft zu unterstützen;
5. die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des deutschen Films zu pflegen;
6. für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu wirken.

(2) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen

1. an Produzenten zur Herstellung deutscher Filme,
2. an Filmtheaterbesitzer zur Erneuerung und Verbesserung der technischen Anlagen und der Ausstattung in Filmtheatern,
3. an Einrichtungen zur Werbung für den deutschen Film im In- und Ausland.

(3) Die Anstalt erwirbt die Fernsehnutzungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin aller nach diesem Gesetz geförderten Spielfilme. Im Falle einer Übertragung dieser Rechte an die deutschen Rundfunkanstalten sind die Interessen der Filmwirtschaft mit denen der Rundfunkanstalten zu koordinieren.

(4) Die Anstalt stellt im Rahmen von Richtlinien über die Gewährung von Förderungshilfen sicher,

daß bei der Verwendung der Förderungshilfen die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachtet werden.

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. das Präsidium,
3. der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates. Er stellt den Haushaltsplan auf.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von beiden Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden.

(4) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in der Filmwirtschaft ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine sonstige Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit bei der Entscheidung über die Gewährung von Förderungshilfen zu erwecken. Die Einzelheiten sind in den Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern zu regeln.

§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Ein von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwal-

tungsrates gehört dem Präsidium an. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Es wirkt an Entscheidungen des Vorstandes mit, soweit das Gesetz es vorsieht. Das Präsidium kann die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(4) Das Präsidium beschließt über die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Anstalt beim Abschluß der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und den Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neunundzwanzig Mitgliedern:

1. fünf Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
2. drei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,
3. drei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
4. drei Mitgliedern, benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V.,
5. drei Mitgliedern, benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
6. zwei Mitgliedern, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
7. einem Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Dokumentar- und Kurzfilmproduzenten e. V.,
8. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.,
9. einem Mitglied, benannt von der Export-Union der Deutschen Filmindustrie e. V.,
10. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
11. einem Mitglied, benannt von der Deutschen Union der Filmschaffenden,
12. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen und der katholischen Kirche,
13. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder be-

nannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt oder benannt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die nach Absatz 1 gewählten oder benannten Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter.

(3) Die nach Absatz 2 Berufenen erklären dem Bundesminister für Wirtschaft binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über ihre Berufung schriftlich, ob sie die Berufung annehmen.

(4) Die Berufung erfolgt für zwei Jahre; wiederholte Berufungen sind zulässig.

(5) Der Verwaltungsrat wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Anstalt gehören. Er stellt Richtlinien für die Durchführung dieses Gesetzes auf, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten fünf Monaten jedes Haushaltsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

(8) § 5 Abs. 5 ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Verwaltungsrat bei Anwesenheit von fünfzehn Mitgliedern beschlußfähig ist.

(9) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen des Präsidiums oder von zehn seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Im übrigen tagt er mindestens dreimal im Jahr.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Förderungshilfe für programmfüllende Filme

(1) Die Anstalt gewährt dem Hersteller eines programmfüllenden deutschen Films (Referenzfilms) auf Antrag Förderungshilfen für die Herstellung eines neuen programmfüllenden deutschen Films (zu fördernden Films).

(2) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorfuhrdauer von mindestens 79 Minuten hat.

(3) Ein Film ist ein deutscher Film im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat, ausschließlich oder fast ausschließlich im eigenen Namen oder für eigene Rechnung Filme herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des jeweiligen Filmvorhabens trägt,
2. wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache hergestellt worden ist,

3. für Atelieraufnahmen Ateliers benutzt worden sind, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin liegen. Sind vom Thema her Außenaufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen Ateliers dieses Landes benutzt werden,
4. der Drehbuchautor, die Bearbeiter und Verfasser der Dialoge Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören,
5. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört,
6. die folgenden mitwirkenden Kräfte Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören: Hauptdarsteller, Produktionsleiter, Kameramann, Toningenieur, Schnittmeister, Chefdekorateur, Kostümmeister.

(4) Die Ausübung der Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 und 6 durch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören, steht der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn ihre Zahl $\frac{2}{5}$ der dort genannten Mitwirkenden nicht übersteigt. Die unter Absatz 3 Nr. 5 genannte Tätigkeit kann von einer Person, die nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört, ausgeübt werden, wenn mindestens $\frac{4}{5}$ der in Absatz 3 Nr. 4 und 6 genannten Mitwirkenden Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören.

(5) Als deutscher Film gilt auch ein Film, den ein Hersteller, der die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllt, gemeinsam mit mindestens einem Hersteller, der seinen Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat, auf Grund eines Vertrages hergestellt hat, der gemäß § 17 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung genehmigt worden ist (Gemeinschaftsproduktion). Deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen, an denen ein deutscher Hersteller ausschließlich finanziell beteiligt ist, werden nicht gefördert.

(6) Förderungshilfen werden dem Hersteller einer Gemeinschaftsproduktion, der die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllt, nur gewährt, wenn er innerhalb von fünf Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes oder danach einen deutschen Film im Sinne des Absatzes 3 hergestellt hat. Die Gewährung einer Förderungshilfe für eine Gemeinschaftsproduktion, an welcher der Hersteller sich mit weniger als 40 vom Hundert der Herstellungskosten beteiligt hat, setzt außerdem voraus, daß der Hersteller nicht bereits Förderungshilfen für zwei Gemeinschaftsproduktionen erhalten hat, an denen er

sich nur mit weniger als 40 vom Hundert der Herstellungskosten beteiligt hatte, ohne inzwischen einen deutschen Film im Sinne des Absatzes 3 hergestellt oder sich an einer Gemeinschaftsproduktion mit mehr als 40 vom Hundert beteiligt zu haben.

(7) Förderungshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, in einer Kopieranstalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gezogen werden, sofern hierfür die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(8) Förderungshilfen werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm nicht früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erst- aufgeführt worden ist. Förderungshilfen gemäß § 9 erhalten Filme nur für einen Zeitraum von zwei Jahren seit ihrer Erstaufführung; für Dokumentarfilme und für Kinder- und Jugendfilme gelten fünf Jahre.

(9) Nicht zu fördern sind Filme, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.

(10) Ein Antrag auf Förderungshilfe kann nur gestellt werden, wenn der Hersteller innerhalb eines Monats nach der Erstaufführung des Referenzfilms in einem Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin der Anstalt mitgeteilt hat, daß er eine Förderungshilfe in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der für den jeweiligen Referenzfilm in § 8 Abs. 2 bezeichneten Höchstfrist zu stellen.

(11) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8 erfüllt sind. Der Nachweis, daß es sich um einen deutschen Film im Sinne des Absatzes 3 oder um einen Film handelt, der nach den Absätzen 4 und 5 als deutscher Film gilt, und daß der Film programmfüllend im Sinne des Absatzes 2 ist, wird durch eine Bescheinigung des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft geführt.

(12) Die Gewährung des Grundbetrages erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Präsidiums oder des Herstellers entscheidet der Verwaltungsrat über die Gewährung des Grundbetrages; die Ablehnung der Gewährung einer Förderungshilfe kann auf Absatz 9 nur gestützt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beschließt. Über die Gewährung der Zusatzbeträge wird nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 entschieden.

(13) Die Gewährung der Förderungshilfen soll mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß

1. der Verwendungszweck erreicht wird,
2. der zu fördernde Film zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblichen Film- miete vermietet wird,
3. die Vermietung des zu fördernden Films an ein Filmtheater nicht von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen abhängig gemacht wird,

4. bei der Aufbringung der Herstellungskosten eines zu fördernden Films das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Verleihers angemessen vermindert wird.

§ 8

Grundbetrag

(1) Die Anstalt gewährt dem Hersteller eines Referenzfilms als Förderungshilfe einen Grundbetrag von 150 000 Deutsche Mark. Sollte in einem Kalenderjahr für mehr als 50 Referenzfilme ein Grundbetrag zuerkannt werden, vermindert sich der Grundbetrag entsprechend.

(2) Der Grundbetrag wird zuerkannt, wenn der Hersteller nachweist, daß der Referenzfilm innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstaufführung in einem Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin Bruttoverleiheinnahmen in Höhe von mindestens 500 000 Deutsche Mark im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielt hat. Bei einem Referenzfilm, dem die Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat zuerkannt hat (Prädikatsfilm), oder der auf einem A-Filmfestspiel einen Hauptpreis erhalten hat, genügt es, daß die Bruttoverleiheinnahmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach der Erstaufführung in einem Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin 300 000 Deutsche Mark erreicht haben. Dem Hersteller eines mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ oder eines mit einem Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel ausgezeichneten Referenzfilms, der die in Satz 2 bezeichneten Mindestbruttoverleiheinnahmen nicht erreicht hat, kann der Verwaltungsrat einen entsprechend den tatsächlich erzielten Bruttoverleiheinnahmen geminderten Grundbetrag zuerkennen, wenn die Versagung einer Förderungshilfe eine unbillige Härte wäre. Derartige Ausnahmeregelungen müssen auf drei Referenzfilme im Kalenderjahr beschränkt bleiben und dürfen von einem Hersteller nur einmal im Kalenderjahr und nicht mehr als insgesamt zweimal in Anspruch genommen werden. Bei Dokumentarfilmen und bei Kinder- und Jugendfilmen (Filme, die nicht in Abendveranstaltungen gezeigt werden) genügt es, daß die inländischen Bruttoverleiheinnahmen innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erstaufführung in einem Filmtheater innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin 300 000 Deutsche Mark betragen; die Anstalt kann von diesem Erfordernis absehen, wenn einem Kinder- oder Jugendfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist.

(3) Der Grundbetrag wird in den ersten drei Monaten nach dem Schluß eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

§ 9

Zusatzbetrag

(1) Die Anstalt gewährt dem Hersteller eines Referenzfilms, dem ein Grundbetrag nach § 8 zuerkannt

worden ist, eine zusätzliche Förderungshilfe (Zusatzbetrag), sofern es sich um einen Prädikatsfilm oder um einen Film handelt, der unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnitts einen guten Gesamteindruck hinterläßt (guter Unterhaltungsfilm).

(2) Der Verwaltungsrat stellt spätestens drei Monate nach dem Schluß des Kalenderjahres den für die Zahlung von Zusatzbeträgen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag fest. Für Zusatzbeträge ist insgesamt ein Betrag in Höhe des Doppelten der den Filmtheaterbesitzern für das abgelaufene Haushaltsjahr zu gewährenden Förderungshilfen (§ 14), abzüglich der im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Grundbeträge (§ 8) aufzuwenden; die von der Anstalt bei der Verwertung der Fernsehnutzungsrechte erzielten Mittel bleiben hierbei unberücksichtigt (§ 12 Abs. 3). Der Betrag ist den Herstellern nach Maßgabe des Anteils zuzuerkennen, den der einzelne Film an den Einspielergebnissen aller in Absatz 1 bezeichneten Filme, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Gewährung des Grundbetrages erfüllt haben, im jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 8 Satz 2) im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielt hat. Auf den Zusatzbetrag kann die Anstalt vor Ablauf des Erhebungszeitraums nach Maßgabe der Haushaltslage und der erzielten Einspielergebnisse Vorauszahlungen leisten.

(3) Der Zusatzbetrag darf höchstens 250 000 Deutsche Mark je Referenzfilm betragen.

(4) Eine vom Verwaltungsrat auf jeweils ein Jahr aus seiner Mitte zu wählende Kleine Kommission, bestehend aus

1. drei Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
2. einem Vertreter der Bundesregierung,
3. einem Beauftragten der beiden Kirchen,
4. zwei Vertretern des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater e. V.,
5. einem Vertreter der Spielfilmproduzenten,
6. einem Vertreter des Verbandes der Filmverleiher e. V.,

entscheidet über die Gewährung der Zusatzbeträge mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Kleine Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Gegen die Entscheidung der Kleinen Kommission können die Minderheit und der betroffene Filmhersteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung den Verwaltungsrat anrufen.

§ 10

Auszahlung und Verwendung

(1) Der Hersteller hat den Grund- und Zusatzbetrag spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung in vollem Umfang für die Finanzierung neuer programmfüllender deutscher Filme zu verwenden. Förderungshilfen für programmfüllende deutsche Kinder- oder Jugendfilme sind für die Herstellung eines neuen programmfüllenden deutschen Kinder- und Jugend-

films zu verwenden. Die Anstalt kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefällen gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Herstellungskosten des Referenzfilms verwendet werden, soweit die Einspielerlöse dieses Films seine Herstellungskosten nicht decken.

(2) Die Anstalt zahlt Förderungshilfen an den Hersteller des Referenzfilms, sobald dieser nachweist, daß die ihm zuerkannten Förderungshilfen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden.

(3) Die Anstalt kann die Auszahlung bereits zuerkannter Förderungshilfen versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Herstellung eines neuen Films nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits nach § 8 geförderten Referenzfilms des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich im Falle der Spielfilmförderung bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personhandelsgesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt,
4. soweit die Förderungshilfen nach den §§ 8 und 9 40 vom Hundert der Herstellungskosten des zu fördernden Films übersteigen.

§ 11

Rückzahlung

(1) Der Hersteller ist zur Erstattung der ihm nach den §§ 8 und 9 ausgezahlten Förderungshilfen verpflichtet,

1. soweit sie zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den Grundsätzen des § 7 Abs. 9 nicht entspricht,
2. wenn die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
3. wenn die nach § 7 Abs. 13 erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder Auszahlungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 3 nachträglich entfallen sind,
4. wenn der Hersteller seiner Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht nachgekommen ist,
5. soweit sie 40 vom Hundert der Herstellungskosten des zu fördernden Films übersteigen.

(2) Über den Widerruf und die Rücknahme der Gewährung entscheidet der Verwaltungsrat.

(3) Der Verwaltungsrat kann einem Hersteller auf Antrag gestatten, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 die ihm ausgezahlten Förderungshilfen für die Herstellung eines anderen Films zu verwenden.

§ 12

Erwerb der Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages verpflichtet den Hersteller, der Anstalt unverzüglich das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Erstmonopols von fünf Jahren bei der Filmtheaterauswertung, zu übertragen. Der Hersteller hat sich gegenüber der Anstalt zu verpflichten, während dieses Zeitraumes die ihm zustehenden ausschließlichen Fernsehnutzungsrechte für andere Gebiete nicht an Rundfunkanstalten des deutschen Sprachraums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zu übertragen, soweit eine technische Ausstrahlungsmöglichkeit in den Geltungsbereich dieses Gesetzes besteht. Die Anstalt ist verpflichtet, das Angebot unverzüglich anzunehmen und hat dem Hersteller als weitere Förderungshilfe einen Betrag von 100 000 Deutsche Mark zu zahlen, unabhängig davon, ob sie bei der Verwertung der Fernsehnutzungsrechte einen entsprechenden Betrag erläßt. § 10 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Veräußerung der Fernsehnutzungsrechte eines Referenzfilms an die deutschen Rundfunkanstalten entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der nach § 6 Abs. 6 erlassenen Richtlinien.

(3) Die von den Rundfunkanstalten für die Übertragung der Fernsehnutzungsrechte gezahlten Beträge sind im jeweiligen Kalenderjahr dem Fonds für die Zuerkennung des Grundbetrages und Zusatzbetrages zuzuteilen. Erzielt die Anstalt für den jeweiligen Film mehr als 100 000 Deutsche Mark, so hat sie den Mehrbetrag dem Hersteller auszus zahlen.

§ 13

Kurzfilme

(1) Die Anstalt gewährt dem Hersteller eines deutschen Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden deutschen Kinder- und Jugendfilms eine Förderungshilfe, wenn dem Film innerhalb zweier Jahre nach seiner Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist. Ist dem Film das Prädikat „wertvoll“ zuerkannt worden, so wird dem Hersteller eine Förderungshilfe nur gewährt, wenn dem Film außerdem auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß eine besondere Auszeichnung verliehen worden ist, die eine dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbare Bedeutung hat. § 7 Abs. 3 und 9 gilt entsprechend. Die Förderungshilfe wird nur auf Antrag und nur auf Grund solcher Filme gewährt, die nicht früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden sind. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Höchstfrist zu stellen. Die Anstalt verteilt den für diese Förderungshilfen nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 zur Verfügung stehenden Betrag spätestens drei Monate nach dem Schluß eines Haushaltsjahres an die Her-

steller der in Satz 1 und 2 bezeichneten Filme zu gleichen Teilen. § 10 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung des Verwaltungsrates in einer Rechtsverordnung die dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbaren Auszeichnungen auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß im Sinne des Absatzes 1 im einzelnen zu bestimmen.

(3) Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorführdauer von höchstens 110 Minuten ist für die Dauer seiner Auswertung im Erstmonopol entweder mit einem noch auszuwertenden neuen deutschen Kurzfilm, der ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder eine in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichnete Auszeichnung trägt, oder mit einem noch auszuwertenden Kurzfilm aus einem Mitgliedstaat der EWG, der eine Kulturfilmprämie gemäß dem Erlaß des Bundesministers des Innern über die Förderung des deutschen Films in seiner jeweils geltenden Fassung erhalten hat, zu gemeinsamer Aufführung zu verbinden.

§ 14

Förderungshilfen für Filmtheater

(1) Wer ein Filmtheater betreibt (Filmtheaterbesitzer), erhält auf Antrag von der Anstalt Förderungshilfen, die zur Erneuerung und Verbesserung der technischen Anlagen und der Ausstattung von Filmtheatern, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen, zu verwenden sind. Die Anstalt zahlt die Förderungshilfen aus, sobald der Filmtheaterbesitzer nachweist, daß sie zweckentsprechend verwendet werden. § 11 Abs. 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Anstalt hat spätestens drei Monate nach dem Schluß eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr Förderungshilfen nach Absatz 1 in Höhe von insgesamt der Hälfte des Betrages, den die Hersteller programmfüllender Filme als Förderungshilfen für das abgelaufene Haushaltsjahr erhalten (§§ 8 und 9), zur Verfügung zu stellen; die von der Anstalt bei der Verwertung der Fernsehnutzungsrechte erlösten Mittel bleiben hierbei unberücksichtigt (§ 12 Abs. 3).

(3) Aus dem Betrag, der als Förderungshilfe nach Absatz 2 zur Verfügung steht, ist Filmtheaterbesitzern, die im abgelaufenen Haushaltsjahr aus dem Verkauf von Eintrittskarten nach Abzug der Vergnügungssteuer einen Umsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark erzielt haben, für jeweils 0,10 Deutsche Mark Filmabgabe (§ 15) eine Förderungshilfe von 0,04 Deutsche Mark zu gewähren. Die Förderungshilfe ermäßigt sich bei Filmtheaterbesitzern mit einem Umsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark auf 0,03 Deutsche Mark für jeweils 0,10 Deutsche Mark Filmabgabe und bei Filmtheaterbesitzern mit einem höheren Umsatz auf 0,02 Deutsche Mark für jeweils 0,10 Deutsche Mark Filmabgabe. Reicht der Betrag, der nach Absatz 2 für Förderungshilfen zur Verfügung steht, nicht aus, um allen Filmtheaterbesitzern Förderungshilfen in Höhe der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Beträge zu gewähren,

so wird die sich aus Satz 2 ergebende Summe der Förderungshilfen für Filmtheaterbesitzer mit einem Umsatz von mehr als 150 000 Deutsche Mark anteilig gekürzt.

(4) Der Abruf der Mittel durch die Filmtheaterbesitzer ist nicht auf das Haushaltsjahr beschränkt. Für Filmtheaterbesitzer mit einem Jahresumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten bis zu 75 000 Deutsche Mark gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(5) Die Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß in dem betreffenden Filmtheater während des Erhebungszeitraums zu allen Filmprogrammen mit Spielfilmen von einer Vorführdauer bis zu 110 Minuten ein Kurzfilm vorgeführt worden ist.

§ 15

Filmabgabe

(1) Jeder gewerbliche Veranstalter einer entgeltlichen Vorführung programmfüllender Filme in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat für jede verkaufte Eintrittskarte eine Filmabgabe in Höhe von 0,10 Deutsche Mark an die Anstalt zu entrichten. Für Filmtheaterbesitzer, die nur Wochenschauen und Kurzfilme zeigen, ermäßigt sich die Abgabe auf 0,05 Deutsche Mark; dies gilt auch für Jugendvorstellungen. Die Abgabe ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Anstalt zu zahlen. Für die Berechnung der Filmmieten und des Miet- und Pachtzinses, falls der gewerbliche Veranstalter Mieter oder Pächter eines Filmtheaters und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist, bleibt die Filmabgabe außer Betracht.

(2) Die Filmabgabe wird bis zum 31. Dezember 1972 erhoben.

§ 16

Auskunftspflicht

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerbliche Filmvorführungen veranstaltet, ein Verleihunternehmen betreibt oder Förderungshilfen nach diesem Gesetz erhalten hat, muß der Anstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Die von der Anstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen.

(3) Bei juristischen Personen und Personenhandels-gesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten gemäß Absatz 1 zu erfüllen und Maßnahmen gemäß Absatz 2 zu dulden.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Filmtheaterbesitzer, eine Auskunft nach Absatz 1 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt die für die Festsetzung der Filmabgaben erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen. Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Filmhersteller, eine Auskunft nach Absatz 1 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt gewährte Leistungen zurückverlangen.

§ 17

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs, Angehöriger oder Beauftragter der Anstalt bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

(4) Die Bediensteten der Anstalt und die Mitglieder ihrer Organe sind, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 18

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplans auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans rechtzeitig vorzulegen.

(2) In dem Haushaltsplan sind jährlich die Beträge festzulegen, die für die einzelnen in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen Verwendung finden sollen. Dabei ist davon auszugehen, daß nach Abzug

1. der Verwaltungskosten der Anstalt sowie erforderlich werdender Rückstellungen,
2. der Mittel zur Werbung für den deutschen Film im In- und Ausland,

3. der Mittel für den Erwerb der Fernsehnutzungsrechte,

4. der Förderungsmittel für den nicht programmfüllenden Kinder- und Jugendfilm und den Kurzfilm in Höhe von 1,5 Millionen Deutsche Mark,

die Mittel zur Förderung der programmfüllenden Filme zu den Mitteln für die Erneuerung und Verbesserung der Filmtheater im Verhältnis von zwei zu eins stehen sollen.

(3) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn die Anstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalt begründet worden ist und für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Anstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(5) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden vom Bundesminister für Wirtschaft auf Kosten der Anstalt bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien auszuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat und dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(6) Das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung der Anstalt wird in der Satzung der Anstalt bestimmt. Bis zum Inkrafttreten der Satzung finden die Vorschriften der Abschnitte II und III der Reichshaushaltsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) finden auf die Anstalt keine Anwendung.

(8) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Satzung, Geschäftsordnungen

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder. Die Satzung der Anstalt und die Geschäftsordnungen ihrer Organe bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 20

Rechtsaufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Anstalt den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

§ 21

Einstellung der Förderungshilfen

(1) Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1971 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstaufgeführt oder im Fall des § 13 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Förderungshilfen nach § 14 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1972 gewährt.

(2) Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 können nur bis zum 31. März 1974 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1977. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach § 14 können nur bis zum 31. März 1973 gestellt werden.

(3) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für Spielfilme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr.

§ 22

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) § 10 Abs. 3 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1970 in Kraft; vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969 gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe, daß das eingezahlte Grund- oder Stammkapital mindestens 100 000 Deutsche Mark betragen muß.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Gesetz
zum strafrechtlichen Schutz
gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten**

Vom 22. Dezember 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

1. Als § 298 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 298

(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen unbefugt mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

2. Als § 353 d wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 353 d

(1) Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (§ 298 Abs. 1 und 2), wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ebenso wird ein Beamter oder früherer Beamter bestraft, der unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen offenbart, das in befugter oder unbefugter Amtsausübung auf einen Tonträger aufgenommen oder mit einem Abhörgerät abgehört worden ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte
in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner

Vom 22. Dezember 1967

Auf Grund des § 12 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner vom 26. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 667) in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2104) werden der Punkt nach Satz 2 gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und für die Zeit vom 1. Januar 1968 an neununddreißig Deutsche Mark monatlich.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 1967 — 2 BvL 14/67 —, ergangen auf Vorlage eines Truppendienstgerichts, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 10 Absatz 1 Nummer 6 und § 28 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 697) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Dezember 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Bundgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 54, ausgegeben am 28. Dezember 1967		
15. 12. 67	Verordnung zur Durchführung der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit	2581
20. 12. 67	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Zollaussetzungen 1968 — I. Teil)	2582
21. 12. 67	Neunzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Zollkontingente für Tabakerzeugnisse aus EWG-Ländern)	2584
21. 12. 67	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Tomaten und Seefische)	2585
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft	2587
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See	2588
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer	2589
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	2590
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	2591
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute	2591
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten	2592
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung	2592
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	2593
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	2594
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	2595
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Fischer	2596

Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernimmt die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., **sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben**. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.

Aus den oben angeführten Gründen empfehlen wir Ihnen, zur Vermeidung von Unterbrechungen in der Zustellung, die Bezugsgebühren von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen.